



# AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ

## GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER  
 MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE  
 STADTVERWALTUNG ONLINE: [www.kamenz.de](http://www.kamenz.de)



[www.facebook.de/rathaus.kamenz](https://www.facebook.de/rathaus.kamenz)



[www.facebook.de/kamenz.news](https://www.facebook.de/kamenz.news)

***Nicht weil es schwer ist, wagen wir es nicht, sondern weil wir es nicht wagen, ist es schwer.***

***Lucius Annaeus Seneca***

### Kamenz hilft!



Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
 lieber Einwohnerinnen und Einwohner,  
 liebe Gewerbetreibende,

die Hochwasserereignisse, die Naturkatastrophen in Teilen Nordrhein-Westfalens, in Gebieten von Rheinland-Pfalz und vor allem die Opfer haben uns alle erschüttert. Auch an Sachsen ist dieser „Kelch“ nicht ganz vorbeigegangen.

Ich bedanke mich schon jetzt bei allen, die sich in den letzten Tagen tatkräftig zur Hilfe entschlossen haben. Ich bitte Sie im Namen des Stadtrates, unterstützen Sie die von den Hochwasserereignissen betroffenen Menschen. Sie brauchen unsere Hilfe jetzt!

Verschiedene Hilfsorganisationen haben Angebote unterbreitet, wo sicher in unkomplizierter Weise gespendet und damit auch geholfen werden kann. Beispielhaft sei hier genannt:

- **Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und der Freistaat Sachsen**  
 Spendenkonto: „Sachsen hilft!“  
 Institut: Bank für Sozialwirtschaft  
 IBAN: DE30 8502 0500 0003 5760 13  
 BIC: BFSWDE33DRE

#### Einzelheiten:

<https://drksachsen.de/aktuelles/presse-service/news-details/sachsen-hilft-betroffenen-des-hochwassers.html>

- **Landkreis Bautzen**  
 Spendenkonto: IBAN DE 73 855 500 00 100 480 2800  
 Verwendungszweck: Hochwasserhilfe 2021  
 Kreissparkasse Bautzen

#### Einzelheiten:

<https://www.landkreis-bautzen.de/hochwasserkatastrophe-landrat-bietet-hilfe-an-24068.php>

- **Bundesland Rheinland-Pfalz**  
 Kennwort „Katastrophenhilfe Hochwasser“  
 Empfänger: Landeshauptkasse Mainz  
 IBAN: DE78 5505 0120 0200 3006 06  
 BIC: MALADE51MNZ

Sparkasse Mainz

#### Einzelheiten:

<https://www.rlp.de/de/pressemitteilungen/einzelansicht/news/News/detail/dreyerlewentzahn-land-hat-spendenkonto-eingerichtet-2/>

- **Bundesland Nordrhein-Westfalen**  
 Empfänger: NRW hilft  
 IBAN: DE05 3702 0500 0005 0905 05  
 Bank für Sozialwirtschaft

#### Einzelheiten:

<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-steht-zusammen-aktion-nrw-hilft-ins-leben-gerufen>

Im Sinne eines Signals haben sich die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates sowie die Geschäftsführung der SWG mbH dafür ausgesprochen, aus dem Stadthaushalt und aus dem Haushalt die SWG mbH gemeinsam einen Beitrag in Höhe von insgesamt 20.000 EUR zur Unterstützung der Flutopfer zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrat setzt damit stellvertretend für die Kamener Bürgerschaft ein Zeichen. Über die Aufteilung des gespendeten Betrages wird der Stadtrat zeitnah gesondert beschließen. Unabhängig davon bitten wir, die Stadträtinnen und Stadträte sowie die Geschäftsleitung der SWG mbH, dass die Kamenerinnen und Kamener durch eigenes Engagement auch weiterhin einen Beitrag zur Unterstützung der durch die Hochwasserkatastrophe Geschädigten leisten.

Wir haben gemeinsam die Gelegenheit, uns an den Beistand der Flutereignisse in den Jahren 2002, 2010 und 2013 zu erinnern. Und wir haben auch die Gelegenheit – im besten Sinne des Wortes – etwas zurückzugeben an jene, die Angehörige verloren haben und die jetzt in Not geraten sind.

Helfen Sie bitte mit!!!

*Ihr Roland Dantz  
 Oberbürgermeister  
 der Lessingstadt Kamenz*

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Satzung über die Durchführung von Märkten und Sonderveranstaltungen in der Stadt Kamenz

Auf der Grundlage des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), letzte Änderung 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2,9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. 1993, 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 21.07.2021 nachfolgende Marktsatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform, Betreibung und Geltungsbereich
- § 2 Standort und Marktzeiten
- § 3 Marktaufsicht
- § 4 Teilnahme
- § 5 Warenangebot
- § 6 Marktverkehr
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Sonderveranstaltungen
- § 9 Reinigung
- § 10 Verhalten auf dem Markt
- § 11 Gebühren
- § 12 Haftung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

#### § 1

**Rechtsform, Betreibung und Geltungsbereich**  
 (1) Die Stadt Kamenz als Veranstalter betreibt den Wochen- und Frischemarkt und unterhält im gesamten Stadtgebiet von Kamenz Märkte als öffentliche Einrichtungen. Sie kann Veranstaltern auf Antrag die Nutzung öffentlicher Flächen/Plätze im gesamten Stadtgebiet für Sonderveranstaltungen wie Konzerte, Bier- oder Weinfeste u. ä. gestatten.  
 (2) Spezialmärkte wie Weihnachtsmarkt u. ä. können im Einzelfall durchgeführt werden.  
 (3) Diese Satzung gilt für alle Märkte i. S. d. Absätze 1 und 2, sofern ein Markt nicht durch eine gesonderte Satzung geregelt wird und diese Satzung Abweichendes bestimmt.  
 (4) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch als Teilnahmebedingungen für die von der Stadt Kamenz gemäß § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Jahr- und Spezialmärkte.

#### § 2

##### Standort und Marktzeiten

- (1) Die Flächen sowie die Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Marktplätze werden 1 1/2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten den Anbietern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen und sind spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten von den Anbietern zu räumen.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Tag und Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Kamenz öffentlich bekannt gegeben.

#### § 3

##### Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht und Marktverwaltung obliegen der Stadtverwaltung Kamenz und den von ihrem Beauftragten. Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.

(2) Den Personen nach Absatz 1, Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten.

(3) Die Standplatznutzer haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten, sich auf deren Verlangen auszuweisen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie haben während der Ausübung der Tätigkeit die Reisegewerbekarte nach § 60 c GewO bei sich zu führen und auf Verlangen den befugten Personen vorzuzeigen, ausgenommen sind Selbsterzeuger.

#### § 4

##### Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist nur Händlern gestattet, die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind. Der § 55a der Gewerbeordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Auf dem Markt dürfen Waren gemäß § 5 und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Auf dem Markt werden Tagesstandplätze und befristete Dauerstandplätze vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Tagesstandplätze werden bis zum Beginn der Öffnungszeit von dem beauftragten Mitarbeiter nach der Reihenfolge der Bewerbungen mündlich zugewiesen.
- (5) Anbieter, die auf Dauer einen Standplatz auf den Wochenmärkten benutzen wollen, bedürfen einer Zuweisung durch die Stadt Kamenz. Der Antrag auf Zuweisung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Kamenz zu stellen. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt. Die Stadt Kamenz kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Die Marktstandorte sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Lagepläne der Marktstandorte für die Jahr- und Spezialmärkte liegen im Dienstgebäude der Stadt Kamenz während der Sprechzeiten aus.

Die Stadt Kamenz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Verfassungsgründe sind dem Betroffenen zu Kenntnis zu geben. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Grundsätzlich ist eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Die Anbietergruppen ergeben sich aus der Festsetzung. Ist nach Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los in der jeweiligen Anbietergruppe.

(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(8) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVG insbesondere vor, wenn

- der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktauf-sicht verstoßen haben
  - der Standplatzinhaber die nach der Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
  - bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - falsche Angaben in der Bewerbung getätigt werden,
  - unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,
  - Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen.
- (9) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.  
(10) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.  
(11) Eine Veränderung der Dauerzuweisung für Standplätze ist spätestens vier Wochen vor dem letzten Nutzungstag gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen.

## § 5

### Warenangebot

- (1) Auf den Märkten der Stadt Kamenz dürfen folgende Sortimente feilgeboten und aufgekauft werden:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618, ber. S. 3007); Neubekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. S 2205) mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Danach ist der Verkauf von Bier und Wein nur in festverschlossenen Behältnissen zulässig.
  - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von großem Vieh,
  - Textilien (außer Teppiche), Lederwaren, Glas- und Keramikwaren,
  - Haushaltswaren, Kunststoffartikel,
  - Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
  - Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
  - Spielwaren, kunstgewerbliche Artikel,
  - Eisenwaren/ Fahrradzubehör,
  - Imitationsschmuck,
  - kosmetische Erzeugnisse,
  - Artikel für Haus, Hof und Garten,
  - Imbissangebot,
  - Antiquitäten,
  - Pilze, wenn sie aus anerkannten Zuchten stammen.

## § 6

### Marktverkehr

- (1) Fahrzeuge aller Art, außer Verkaufswagen und Verkaufshänger, dürfen während der Öffnungszeiten nicht auf den Marktplätzen abgestellt werden. Nachlieferungen sind möglich. In Ausnahmefällen dürfen Händler ihr Fahrzeug hinter dem Verkaufstand abstellen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem zustimmt. Diese Fahrzeuge werden entsprechend der Gebührensatzung wie Verkaufswagen bzw. Verkaufshänger berechnet.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters und nur zum Verkauf der zugelassenen Waren benutzt werden. Die Aufnahme Dritter, der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises auch nur vorübergehend sind nicht erlaubt.
- (3) Ist ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde nach Beginn der Öffnungszeiten nicht belegt, so kann der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung diesen für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- (4) Der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (5) In den Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.

## § 7

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufstände zugelassen. Das Abstellen der Händlerfahrzeuge ist beim Marktmeister rechtzeitig, vor Aufbau, zu beantragen. Die Entscheidung

wird platzabhängig vom Marktmeister getroffen.

- (2) Der Stand bzw. Verkaufswagen darf nur eine maximale Länge von 6 m haben, Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite überragen und werden nicht als Verkaufsfläche gewertet solange sie keinem gastronomischen Zweck dienen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## § 8

### Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen gewerblicher oder anderer Anbieter, die im öffentlichen Raum der Stadt Kamenz, insbesondere auf öffentlichen Plätzen wie dem Marktplatz, stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung. Sie sind gebührenpflichtig. Die Berechnung der Gebühren erfolgt analog zur Berechnung der Gebühren für Standplätze für Märkte und richtet sich nach Nutzungsdauer und Größe der benötigten Fläche. Wird nicht ein städtebaulich klar zu definierender Raum vollständig genutzt, muss die für die jeweilige Veranstaltung benötigte Fläche durch geeignete Mittel wie Festzelte, Begrenzungen etc. kenntlich gemacht werden. Die im Vorfeld vertraglich vereinbarten Plätze für die jeweilige Sondernutzung sowie die jeweils getroffenen Regelungen zum Auf- und Abbau benötigter Aufbauten, Umgrenzungen etc. sind einzuhalten.

## § 9

### Reinigung

- (1) Die Anbieter sind während der Öffnungszeiten des Marktes für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen und Hausmüll sind die Anbieter selbst verantwortlich.
- (4) Die Festlegungen gelten analog für die Organisatoren von Sonderveranstaltungen.

## § 10

### Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt bzw. Organisatoren von Sonderveranstaltungen haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu befolgen. Zu beachten sind ferner die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handels-, Hygiene-, Bau- und Gewerbe-rechts sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
- zu betteln oder sich im betrunkenen Zustand aufzuhalten,
  - Waren vom Boden anzubieten,
  - Waren öffentlich zu versteigern.

## § 11

### Gebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Plätze auf den Märkten sind Marktgebühren bzw. für die benötigten Flächen für Sonderveranstaltungen Sondernutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Für den Frischemarkt wird der hälftige Gebührensatz des Wochenmarktes erhoben.

## § 12

### Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Kamenz haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Standplatzinhaber/Veranstalter bei Sonderveranstaltungen haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## § 13

### Ausnahmen

Die Stadt Kamenz kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO und der Marktsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 3 dem dort genannten Personenkreis den Zutritt zur Ausübung von Amtsgeschäften nicht gestattet;
  - § 2 Abs. 4 sich Kontrollen der beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung widersetzt;
  - § 3 Abs. 1 die in der Anlage festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält;
  - § 3 Abs. 2 seinen Marktplatz früher als 1 1/2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten des Marktes aufbaut und nicht 1 Stunde nach Beendigung des Marktes räumt;
  - § 4 Abs. 1 nicht im Besitz einer gültigen Reise-gewerbekarte ist;
  - § 4 Abs. 2 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft;
  - § 4 Abs. 6 die Erlaubnis auf andere überträgt;
  - § 5 Abs. 1 andere Waren feilbietet oder aufkauft;
  - § 5 Abs. 2 Pilze verkauft, die nicht aus anerkannten Zuchten stammen;
  - § 6 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art auf den Markt-plätzen abstellt;
  - § 6 Abs. 2 der Standplatz über den eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters hinaus genutzt wird sowie nicht zugelassene Waren verkauft werden;
  - § 6 Abs. 4 einem angeordneten Standortwechsel nicht nachkommt;
  - § 6 Abs. 5 Gegenstände in Durchfahrten ab-stellt;
  - § 6 Abs. 6 die Standplatzgrenze nicht einhält;
  - § 7 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt;
  - § 7 Abs. 2 Kisten u. a. Gegenstände höher als 1,40 m stapelt;
  - § 7 Abs. 4 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen benutzt, die Marktoberfläche beschädigt bzw. Verkaufseinrichtungen an Bäumen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt;
  - § 8 für Sondernutzungen mehr Fläche einbezieht, als vereinbart wurde, und die vereinbarten Auf- und Abbauezeiten überschreitet;
  - § 9 den Vorschriften über die Reinhaltung des Marktes/der Flächen für Sonderveranstaltungen zuwiderhandelt;
  - § 10 Abs. 1 die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter nicht befolgt;
  - § 10 Abs. 2 Personen oder Sachen schädigt oder gefährdet oder diese mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt;
  - § 10 Abs. 3 bettelt oder betrunken ist, Waren vom Boden anbietet oder Waren öffentlich versteigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.  
(3) Die §§ 145 und 146 Gewerbeordnung bleiben unberührt.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktsatzung) vom 22.04.2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 27.07.2021

Roland Dantz

Oberbürgermeister

Lessingstadt Kamenz

### Anlage zur Marktsatzung

#### 1. Markttag

Wochenmarkt: donnerstags

Frischemarkt: montags

dienstags

mittwochs

freitags

samstags

#### 2. Öffnungszeiten

21. März bis 20. September 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

21. September bis 20. März 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

An Sonnabenden endet der Markt jeweils 13:00 Uhr.

#### 3. Marktplätze

für den Wochenmarkt: Markt/Buttermarkt

für den Frischemarkt: Markt/Buttermarkt

für den Weihnachtsmarkt:

Markt/Buttermarkt/Kirchstraße/Pfortenstraße/

Schulstraße/Schulplatz

Zwingerstraße

Außengelände Malzhaus

#### 4. Termine

Öffnungszeiten für den Weihnachtsmarkt und andere Märkte werden ortsüblich bekannt gemacht.

### Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Stellenausschreibung



Die Große Kreisstadt Kamenz sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine erfahrene und regional verwurzelte Führungspersönlichkeit als

### Dezernent (m/w/d) für Stadtentwicklung und Bauwesen

zur unbefristeten Einstellung in Vollzeitbeschäftigung.

Die Große Kreisstadt Kamenz ist ein aufstrebendes Mittelzentrum und regional bedeutender Wirtschafts- und Verwaltungsstandort des Freistaates Sachsen in der Wachstumsregion Dresden. Die Stadt Kamenz wird im Weiteren durch 19 Ortsteile geprägt.

### Ihre Schwerpunktaufgaben:

- Sie formulieren Konzepte und Leitlinien insbesondere für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Kamenz und ihre Ortsteile und sind damit maßgeblich verantwortlich für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Kamenz.
- Sie übernehmen federführend die Stadtentwicklungsplanung und unterstützen maßgeblich die Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Stadt Kamenz.
- Sie übernehmen die strategische und operative Leitung des Dezernates mit den Sachgebieten Stadtentwicklung sowie Bauwesen.
- Sie verantworten die Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus sowie die Bewirtschaftung der städtischen Immobilien und der kommunalen Infrastruktur.
- Sie leiten und motivieren die rund 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates.
- Sie arbeiten eng und vertrauensvoll mit den politischen Gremien (Stadtrat, Ausschüsse und insbesondere auch Ortschaftsräte), Vereinen und Interessengruppen der Stadt Kamenz zusammen und sind Ansprechpartner für die Bürgerschaft.
- Sie arbeiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung zielgerichtet mit den städtischen Beteiligungsunternehmen zusammen.

### Unsere Anforderungen an Sie:

- Sie haben ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Bereich Architektur, Stadtplanung, Städtebau oder Bauingenieurwesen und mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung und/oder der freien Wirtschaft.
- Ihre Persönlichkeit zeichnet sich durch Loyalität, Leistungsbereitschaft und Durchsetzungsvermögen aus.
- Ihr Denken durch analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten.
- Sie sind es gewohnt, vor Gremien frei zu kommunizieren und Ihren Standpunkt zu vertreten.
- Sie haben einen regionalen Bezug bzw. eine Verbundenheit zur Stadt Kamenz; Ortskenntnisse sind wünschenswert.

### Wir bieten Ihnen unter anderem:

- Es erwartet Sie eine Führungsposition mit vielfältigen Aufgaben und Gestaltungsfreiräumen in einem öffentlichen Verantwortungsbereich.
- Sie können sich aktiv in die kommunalpolitische Schwerpunktsetzung der Großen Kreisstadt Kamenz einbringen und leisten einen aktiven Beitrag zur weiteren Entwicklung des Mittelzentrums.
- Ihr Arbeitsort befindet sich in einer kulturell reichhaltigen und landschaftlich reizvollen Gegend in Ostsachsen.
- Abgerundet wird das Angebot durch eine auf

den Verantwortungsbereich bezogene entsprechende Vergütung in der Entgeltgruppe 13 TVÖD.

- eine unbefristete Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden
- 30 Tage Erholungsurlaub
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes)

**Bewerbung:**  
**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**  
**Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.**

Diese richten Sie bitte bis zum **31.08.2021** an die:  
**Stadtverwaltung Kamenz**  
 Sachgebiet Personal/Organisation  
 Markt 1

01917 Kamenz  
 oder per E-Mail an: [bewerbung@stadt.kamenz.de](mailto:bewerbung@stadt.kamenz.de)

Für erste Fragen steht Ihnen der **Oberbürgermeister der Stadt Kamenz, Herr Dantz**, unter der **Telefonnummer 03578-379101**, die **Dezernentin für Service und Finanzen, Fr. Dr. Koch** unter der **Telefonnummer 03578-379120** sowie die **Sachgebietsleiterin Personal/Organisation, Frau Weh-**

**ner** unter der **Telefonnummer 03578-379140** gern zur Verfügung. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen selbstverständlich zu.

Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden. Weitere Informationen und Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.kamenz.de/ausschreibungen.html>

**Bekanntmachung über die Einleitung eines Bebauungsplanes „ehemalige Straßenmeisterei Kamenz“**

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 mit Beschluss SR/BV/3160/2021, die Aufstellung eines Bebauungsplans „ehemalige Straßenmeisterei Kamenz“ gefasst. Ziel des Verfahrens ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen der ehemaligen Straßenmeisterei und der Würdigung der Schutzansprüche der umgebenden Nutzungen.



Unter dieser Berücksichtigung wurden nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Bernbruch und der Gemarkung Kamenz beschlossen:

Gemarkung Kamenz:				
TF.v. 2238/35	2238/38	2242/20	2256/1	2256/2
TF.v. 2257/16	TF.v. 2257/21	TF.v. 2271/12	TF.v. 2271/14	2272/1
2272/2	2272/3	2273/2	2273/3	TF.v. 2273/4
TF.v. 2324	TF.v. 2325			
Gemarkung Bernbruch:				
TF.v. 93/19	93/20	107/4	131/7	TF.v. 131/13
131/14	131/15	131/16	131/17	131/18
153/8	159/2	TF.v. 708		

Roland Dantz  
 Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Kamenz über die Veränderungssperre für Teilbereiche des Bauleitverfahrens „Ehemalige Straßenmeisterei Kamenz“**

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat aufgrund §§ 14 und 16 BauGB sowie gem. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in der Sitzung am 21.7.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bauleitverfahrens „Ehemalige Straßenmeisterei Kamenz“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Gemarkung Kamenz:

- 131/7 131/14 131/15 131/16 131/17

**§ 3**  
**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Kamenz, den 21.7.2021

Roland Dantz  
 Oberbürgermeister

**Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Ehemalige Straßenmeisterei Kamenz“.**

**Vorkaufrechtssatzung**  
 Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und gem. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat, der Großen Kreisstadt Kamenz, in seiner Sitzung am 21.07.2021 nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Die Stadt Kamenz zieht im Bereich der ehemaligen Straßenmeisterei durch Mittel der Bauleitplanung, die Sicherung der geordneten Entwicklung des Areals der ehemaligen Straßenmeisterei unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der umgebenden Nutzungen sowie die Klärung der Erschließung der einzelnen Teilflächen, in Betracht. Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch § 2 bezeichneten Gebiets steht der Stadt Kamenz ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

1. Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bernbruch:

- 131/7 131/14 131/15 131/16 131/17  
 131/18 153/8 159/2

2. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

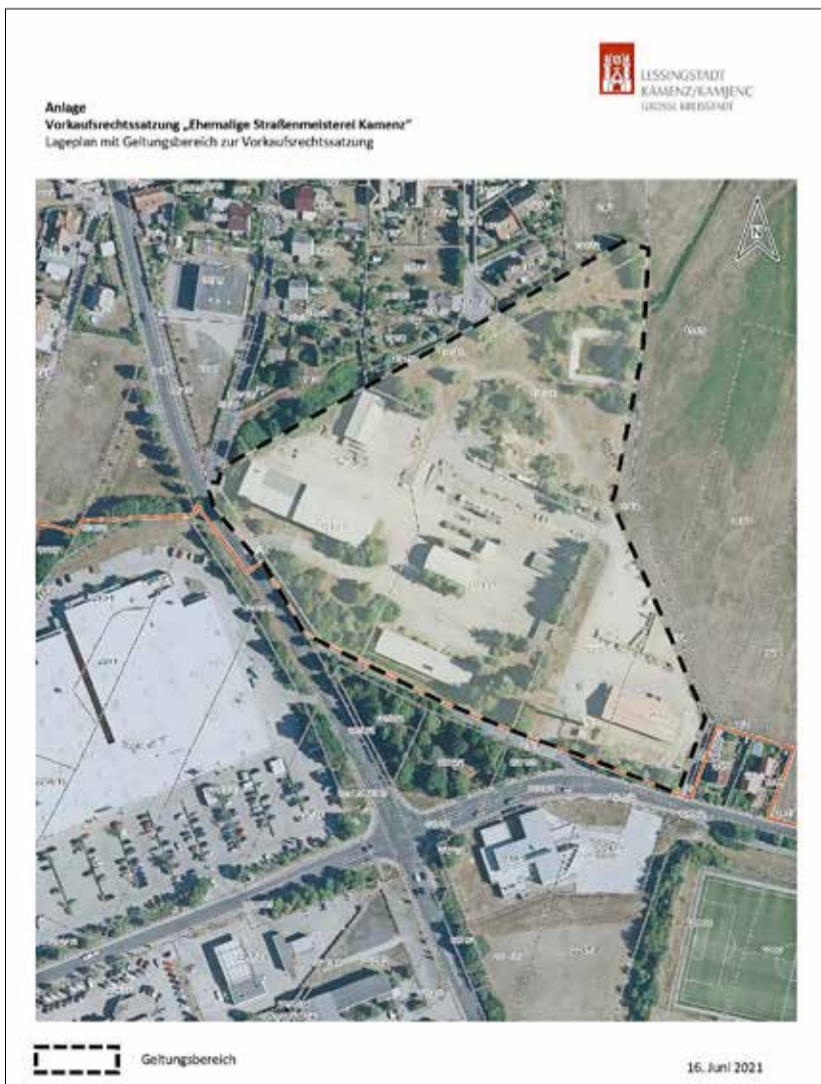
**§ 3**  
**Rechtswirkung des besonderen Vorkaufrechts**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Sitzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Kamenz den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten des besonderen Vorkaufrechts**  
 Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung, gemäß § 16 Abs. 2 BauGB, in Kraft.

Kamenz, den 21.07.2021

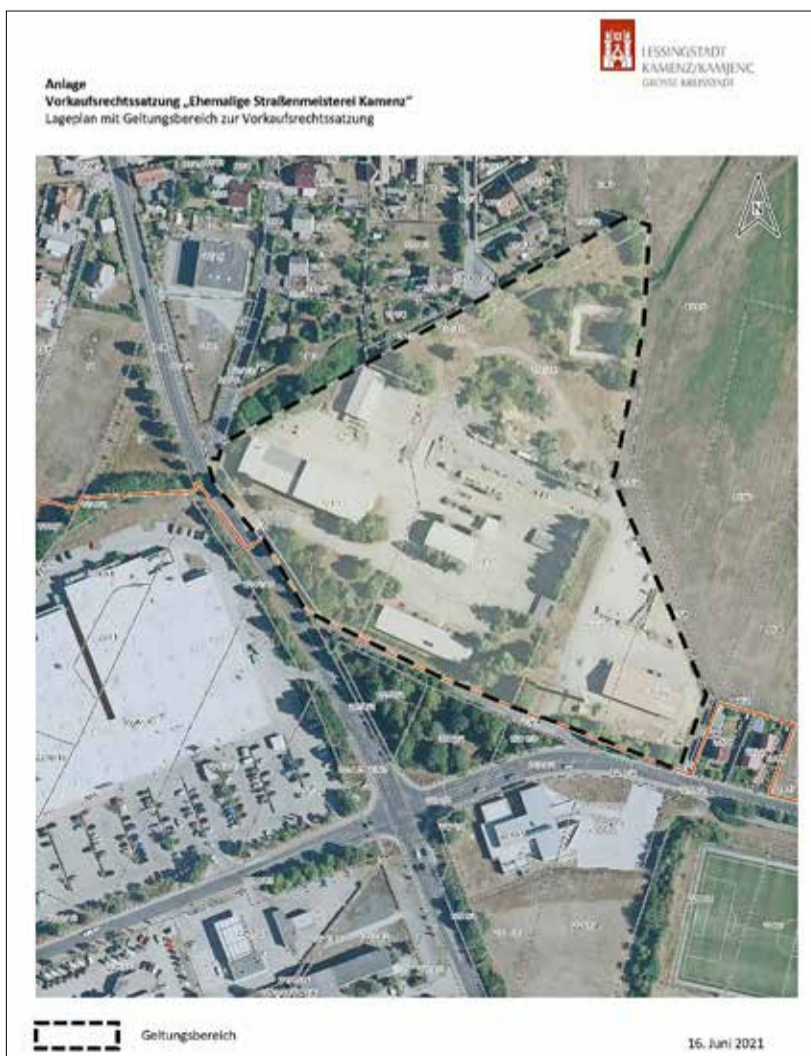
Roland Dantz  
 Oberbürgermeister



**Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:**

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:  
 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:**

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Kamenz „Revitalisierung ehemaliges Betriebsgelände Steinbruch Sparmann“

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat in seiner Beratung am 17.3.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Kamenz „Revitalisierung ehemaliges Betriebsgelände Steinbruch Sparmann“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,8 ha. Betroffen sind die Flurstücke 2328/13; 2328/35; 2328/36; 2332/1; 83/4 und Teile der Flurstücke 2328/14 und 83/3 der Gemarkungen Kamenz und Jesau.



Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Kamenz „Revitalisierung ehemaliges Betriebsgelände Steinbruch Sparmann“

Planungsziel ist die Nachnutzung der Brachflächen des ehemaligen Betriebsgeländes „Steinbruch Sparmann“ und Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer altengerechten Wohnanlage sowie für 3 Mehrfamilienhäuser.

ten und Igelunterschlupf) erfolgt unter Beachtung des Baufortschritts im Rahmen der Baubegleitung. Die Maßnahmen sollten möglichst zeitnah (soweit möglich in 2021) umgesetzt werden.

Im Zuge des Verfahrens wurde ein Umweltbericht, einschließlich eines Artenschutzfachbeitrags erstellt, der auf Basis der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Grünordnung die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die naturräumlichen Potentiale zu betrachten und die naturschutzfachliche Eingriffsregelung zu behandeln hatte. Es wurde dabei das Modell der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ zugrunde gelegt. In die Bearbeitung des Umweltberichtes sind die Hinweise der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeflossen (Protokoll vom 14.12.20 Stadt Kamenz).

Der Stadt Kamenz lagen für die fortgeschrittene Planung folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Stellungnahme Landratsamt Bautzen v. 12.2020, folgende Hinweise wurden im Zuge des Verfahrens bearbeitet
  - o Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG
  - o Inanspruchnahme von Teilen eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops
  - o Fehlende artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens
  - o Eingriffsbewertung nach 15 BNatSchG
  - o Waldbestockung auf dem Flurstück 2328/35, Gem. Kamenz

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans Kamenz „Revitalisierung ehemaliges Betriebsgelände Steinbruch Sparmann“ in der Fassung vom Juli 2021, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) sowie dem Umweltbericht, einschließlich dem Artenschutzfachbeitrag, für die Dauer eines Monats und zwar

**vom 09.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021** im Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauwesen, Rathaus der Stadt Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz, 2. OG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können von jedermann schriftlich Stellungnahmen abgegeben werden oder während der Dienststunden

- Im Ergebnis wird auf Grund der Umsetzung des Vorhabens angenommen, dass sich das Artenspektrum zwar im zur Bebauung vorgesehenen Bereich deutlich verändern wird. Für das gesamte Plangebiet wird das Artenspektrum vermutlich weitgehend konstant bleiben.
- Unter der Voraussetzung, dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen realisiert werden, können die artenschutzspezifischen Auflagen des BNatSchG erfüllt werden.
- Für die Umsetzung der artenschutzspezifischen Maßnahmen wird eine ökologische Begleitung empfohlen.
- Die Konkretisierung der lagegebundenen Maßnahmen (Umsetzung Ameisennester,
- Anlage Ersatzhabitatstruktur Zauneidechse, Hängung/Ausbringung Nist-, Fledermauskäs-

Dienstag 9.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
zur Niederschrift gebracht werden.  
Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Kamenz während desselben Zeitraums unter:  
<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/kamenz/beteiligung/aktuelle-themen>  
sowie unter  
[www.geoportal-kamenz.de](http://www.geoportal-kamenz.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Roland Dantz  
Oberbürgermeister

### Veranstaltungen

## Shoppen, Trödeln, Tanzen lautet das Motto am 12.09.2021

Vorbereitungen für die Veranstaltung laufen an – Teilnehmer bitte melden



Mit einem Neustart-Event nach der beschwerlichen Corona-Phase plant der Verein Cityinitiative e.V. wieder vorsichtig einen verkaufsoffenen Sonntag am 12. September in Kamenz. Das lebendige und bunte Handelsgeschehen soll damit gefördert und alte sowie neue Innenstadt-Akteure gewonnen werden. Deshalb organisiert der Verein zusammen mit dem städtischen Citymanagement wieder eine Trödelmeile von privat zu privat als sinnvolle Ergänzung zu den geöffneten Geschäften in den Ladenstraßen. Überlegung dabei war, die bevorstehende Ferienzeit zu nutzen, um das eine oder andere im Haushalt auszuräumen oder noch ein paar antike Gegenstände aus Omas und Opas Zeiten aufzupolieren.

Der Verein freut sich jetzt schon auf viele Mitmacher und ein buntes Treiben im Herbst! Besonders Vereine sind angesprochen, ihre Vereinskasse mit Schnäppchenverkauf aufzufüllen. Das Team vom Tanzhaus am Bönischplatz öffnet an diesem Tag

für alle Interessierten und wird mit ein paar Choreographien im Innenstadtdistrikt für Stimmung sorgen. Außerdem gibt es Kamener Würstchen nicht nur zum Verspeisen original von der Fleischerei Minkwitz, sondern auch in Form einer Bilder-Kindergalerie im Rathaus. Die kleinen Kunstwerke mit dem Thema „Das Kamener Würstchen auf der Reise um die Welt“ liegen schon seit dem nicht stattgefundenen 3. Kamener Würstchenmarkt in der Schublade und warten auf neugierige und wertschätzende Blicke.

**Anmeldung Kamener Trödelmeile 2021**  
E-Mail: [studio@annehasselbach.de](mailto:studio@annehasselbach.de) unter Angabe der zu erwartenden Standlänge. Es wird eine Unkostenkostenpauschale von 10 Euro pro Stand erhoben.

STUDIO  
ANNE HASSELBACH  
CITYMANAGEMENT KAMENZ  
Pulsnitzer Straße 46  
01917 Kamenz  
telefon 0 35 78.31 23 15  
mobil 01 60.17 65 447  
[www.annehasselbach.de](http://www.annehasselbach.de)

### Deutschbaselitz

## Ausflug zur BUGA

Ich lade alle Seniorinnen und Senioren sowie alle Interessenten zur Busfahrt am Dienstag, dem 21. September 2021, zur BUGA – Bundesgartenschau nach Erfurt ein.

Ein buntes und duftendes Blüten-Meer in allen Farben des Regenbogens wartet auf uns.

Los geht es um 6.30 Uhr ab Deutschbaselitz. Weitere Zustiege sind nach Absprache möglich. Bitte meldet Euch bis spätestens 3. September 2021 bei mir an.

Die Busfahrt incl. Eintritt kostet bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 44 Personen nur 55 €.

Euer Frank Barchmann

### Gratulationen



Wir übermitteln den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt und der Ortsteile, die im Zeitraum vom 31.07.2021 bis 06.08.2021 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Unser besonderer Gruß gilt:

**im Ortsteil Zschornau:**  
Frau Hildegard Hürriß  
am 03.08.2021 zum 91. Geburtstag

Die Stadtverwaltung Kamenz



Eine Ansicht der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek im Erweiterungsneubau, wie man sie nach Fertigstellung der Räume nicht mehr sehen kann – Stand 21.07.2021.